97-84169-24

Rehm, Hermann

Oberbefehl und Staatsrecht

Straßburg

1913

97-84169-24
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

```
   OCLC:  37295471              Rec stat:    n
   Entered:    19970715         Replaced:    19970715      Used:    19970715
⌐ Type:  a     ELvl:  K        Srce:  d     Audn:         Ctrl:        Lang:  ger
  BLvl:  m     Form:  a        Conf:  0     Biog:         MRec:        Ctry:  gw
               Cont:           GPub:        Fict:  0      Indx:  0
  Desc:  a     Ills:           Fest:  0     DtSt:  s      Dates: 1913,     ↔
⌐   1  040     PR1 ▾c PR1 ↔
⌐   2  007     h ▾b d ▾d a ▾e f ▾f a--- ▾g b ▾h a ▾i c ▾j p ↔
⌐   3  007     h ▾b d ▾d a ▾e f ▾f a--- ▾g b ▾h a ▾i a ▾j p ↔
⌐   4  007     h ▾b d ▾d a ▾e f ▾f a--- ▾g b ▾h a ▾i b ▾j p ↔
⌐   5  049     PR1A ↔
⌐   6  100 1   Rehm, Hermann, ▾d 1862-1917. ↔
⌐   7  245 10  Oberbefehl und Staatsrecht ▾h [microform] / ▾c Rede gehalten von
Hermann Rehm. ↔
⌐   8  260     Strassburg : ▾b E.J. Ed. Heitz, ▾c 1913. ↔
⌐   9  300     p. [7]-35 ; ▾c 24 cm. ↔
⌐  10  500     In: Akademische Feier des Regierungsjubil◆aums Sr. Majest◆at des
Kaisers Wilhelm II am 12. June 1913. ↔
```

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm **REDUCTION RATIO:** 12:1 **IMAGE PLACEMENT:** IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 8-27-97 **INITIALS:** PB

TRACKING # : 27244

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

3
Box 5

Akademische Feier

des

Regierungsjubiläums

Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm II.

am 12. Juni 1913

Straßburg 1913
Universitäts-Buchdruckerei von J. H. Ed. Heitz
(Heitz & Mündel)

Akademische Feier

des

Regierungsjubiläums

Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm II.

am 12. Juni 1913

Straßburg 1913
Universitäts-Buchdruckerei von J. H. Ed. Heitz
(Heitz & Mündel)

Die Kaiserjubiläumsfeier der Universität wurde eröffnet durch einen Marsch aus «Templer und Jüdin».

Professor Dr. Rehm sprach als Festredner über Oberbefehl und Staatsrecht — s. Seite 5 ff.

Es folgte als weiterer Musikvortrag das Finale aus der fünften Symphonie von Beethoven.

Alsdann hielt der Rektor der Universität, Professor Dr. Sartorius Freiherr von Waltershausen, die auf Seite 37 ff. abgedruckte Ansprache, die mit einem Hoch auf Seine Majestät den Kaiser schloß. Die Musik intonierte die Nationalhymne, in welche die Anwesenden einstimmten.

Die musikalischen Teile der Feier wurden durch das städtische Orchester unter persönlicher Leitung des Operndirektors Professor Dr. H. Pfitzner zur Ausführung gebracht.

Oberbefehl und Staatsrecht

Rede gehalten

von Dr. Hermann Rehm

ord. Professor der Rechte

Hochansehnliche Festversammlung!

Ehrerbietig und herzlich heiße ich Sie im Namen der Kaiser Wilhelms-Universität bei dieser Feier willkommen. Ich grüße Sie alle, voran den Prinzen vom Hohenzollernstamm und den Vertreter unseres Kaiserlichen Herrn im Lande, sodann die verehrten Gäste sonst und nicht zuletzt Sie Kommilitonen, die Mitbürger unseres akademischen Gemeinwesens, die Sie im Besitze köstlicher Freiheit auch mitverantwortlich sind für Ehre und Ansehen der Hochschule. Sie alle grüße ich.

Meine Damen und Herren, Monate fast ununterbrochener politischer Beunruhigung liegen hinter uns und nicht leichte politische Wochen erwarten uns. Dazwischen zu unserer Freude ein politischer Festtag, ein Sonntag des politischen Lebens, ein Tag, an dem wir uns sonnen und wärmen dürfen an des Vaterlandes Größe und Schöne. Sonntage haben Weihe, Sonntage haben Friedensgehalt und Segenskraft. Daß dies auch von diesem Jubeltage gelte!

In dem Vierteljahrhundert, auf das wir zurücksehen, hat des Himmels gütige Hand sichtbar über dem Zollernhause gewaltet. Ein gesundes, lebensfrohes Hohenzollerngeschlecht ist herangewachsen. Kinderreich heißt wahrhaft reich. Kinderreichtum ist echter Reichtum. Dem erlauchten Paare auf Deutschlands Kaiserthrone ward dieser Segen

beschieden. Aus dem Auge Seiner Majestät leuchtet der Vaterstolz — wer kennt nicht das Bild, wie der Kaiser am Neujahrstage an der Spitze seiner sechs Söhne vom Schloß her nach dem Zeughaus schreitet — und auch von der edlen Herrscherin an seiner Seite wissen wir, wie ihr größtes Glück ihr Glück als Mutter ist. Ferne bleibe von diesem tiefinnersten Schatze jede Trübung, jede Störung, das ist der treue Wunsch des ganzen deutschen Volkes. Und ebenso erhalte Gott den Kaiserlichen Kindern den schönsten Besitz, den sie haben, den ihrer teueren Eltern, bis in ferne, ferne Tage!

Träger der Geschichte sind Persönlichkeiten. Im Mittelpunkte des deutschen Geschehens der letzten fünfundzwanzig Jahre steht eine solche Persönlichkeit. Sie heißt Wilhelm II., König in Preußen und Kaiser von Deutschland. Seines Wesens Art ist uns kein Geheimnis. Wir kennen unsern Kaiser. Er erschließt sich seinem Volke. Vor aller Augen lebt er. Und da erfüllt es uns mit hoher Genugtuung, laut und aus vollsier Seele bekennen zu dürfen: Kaiser Wilhelm lebt sein Leben vor der Öffentlichkeit und nichts an diesem Leben braucht die Öffentlichkeit zu scheuen.

Aber nicht nur eine sittliche, auch eine willensstarke Persönlichkeit ist unser Kaiser. Er herrscht d. h. er will entschieden. Wille gehört auch zum Wesen des Rechtes. Recht ist Willensmacht. Und so müßte es wundernehmen, wenn die Willensenergie des Kaisers nicht auch Verkörperung gefunden hätte in dem rechtlichen Wesen seines Herrschertums. In der Tat ist es der Fall. Selbst die Seite des König- und Kaisertums, in deren staatsrechtlichem Gepräge das Einwirken persönlicher Willensstärke sich am deutlichsten kundgegeben haben wird, ist nach Art und Neigung König Wilhelms leicht zu erraten. Es ist die militärische.

Bei dem Punkte bitte ich verweilen zu dürfen. Lassen

Sie mich kurz sprechen von dem Verhältnis zwischen Oberbefehl und Staatsrecht unter der Regierung unseres Königs und Kaisers und dadurch versuchen, zur Aufhellung einer Frage beizutragen, deren Klarheit im Interesse von Kaiser und Reich liegt.

Als der junge Herrscher die Regierung antrat, fand er im Gebiete des Militärwesens zwei charakteristische Organisationsprinzipien vor, ein älteres und ein jüngeres. Das ältere lautet: der König führt das Heer persönlich; er ist nicht nur oberster Kriegsherr, sondern auch oberster Feldherr. Von jeher waren Preußens Könige Soldatenkönige, nicht nur Armeechefs, sondern Armeeführer.

Das zweite Prinzip ist durch die sogenannten militärischen Immediatstellen dargestellt. Neben dem Kriegsministerium gab es Militärbehörden mit unmittelbarem Vortrags- und, was juristisch das wichtige ist, mit unmittelbarem Vorschlagsrecht bei Seiner Majestät. Ihre Vorschläge unterliegen nicht der Zensur des Kriegsministers; er kann sie nicht aufhalten; sie werden nicht durch ihn und damit juristisch als seine vorgelegt. Solche Stellen waren Militärkabinett und Generalstab.

Der Zustand hat sich allmählich im 19. Jahrhundert entwickelt, zuerst tatsächlich, dann rechtlich. Als das Kriegsministerium 1809 errichtet wurde, war es oberste Instanz für alle Militärangelegenheiten. «Zum Geschäftsbezirk hat das Departement das g e s a m t e Militärwesen», sagt die Königliche Verordnung vom 27. Oktober 1810 über den Wirkungskreis der Ministerien. Stein, Hardenberg und Scharnhorst vertraten den Grundsatz der Verwaltungseinheit auch für Militärsachen [1]. Der vortragende Generaladjutant, das Militärkabinett, gab selbst in Kommando- und Personalangelegenheiten nur die Vorschläge des Kriegsministeriums weiter, gerade so, wie heute noch das Zivilkabinett Seiner Majestät kein eigenes Vorschlagsrecht besitzt. Auch der Generalstab war dem Kriegs-

ministerium nachgeordnet; von 1814—21 bildete er sogar organisatorisch nur eine Abteilung des Kriegsministeriums. Das Militärkabinett errang bald tatsächliche Selbständigkeit. Der vortragende Generaladjutant war als sog. expedierender Generaladjutant vor der Errichtung des Kriegsministeriums das gewesen, was 1809 der Kriegsminister wurde, oberste Militärinstanz[2]; er war dem Oberkriegskollegium, das dem nachmaligen Kriegsministerium entsprach, übergeordnet. So erklärt sich, daß er nach 1809 bald ständig zugleich zum Vorstand der Personalabteilung des Kriegsministeriums ernannt wurde. Dadurch gewann er, seit 1818 Militärkabinett genannt, auch unter der neuen Ordnung materiellen Einfluß. Lange blieb der Einfluß nur ein tatsächlicher. Selbst einem Manne von dem Ehrgeiz und der Tatkraft Edwin von Manteuffels, der von 1857—1865 an der Spitze des Kabinetts stand, glückte nicht, den Einfluß in einen rechtlichen zu verwandeln[3]. Noch weniger gelang es dem Chef des Generalstabs, Immediatstelle im Rechtssinne zu werden. Nicht einmal unmittelbares Vortragsrecht erreichte er. Sogar als Gehilfe beim Immediatvortrage des Kriegsministers wird er erst 1864 und 1866 herangezogen und zwar nur auf Roons Anraten. Selbst im deutsch-französischen Kriege hat Moltke in der Regel nur im Beisein des Kriegsministers vorgetragen. Wir wissen von Bismarck und Roon[4], daß der Kriegsminister in der Frage der Beschießung von Paris, die Roon und Bismarck schnell durchgeführt wissen wollten, zu Gegenbemerkungen veranlaßt war.

Erst 1883 wurden Militärkabinett und Generalstab zu Immediatstellen im Rechtssinne. Es war das Ergebnis der Bemühungen des Generals Albedyll. Veranlaßt waren sie durch den Rücktritt des Kriegsministers Kameke. Ein dienstjüngerer Offizier, Bronsart von Schellendorff, übernahm das Kriegsministerium. Albedyll war schon seit

1862 im Militärkabinett und damit in der Personalabteilung des Kriegsministeriums. Seit 1872, also bereits ehe Kameke Kriegsminister geworden war, stand Albedyll an der Spitze der Abteilung und hiedurch des Kabinetts. Daher erreichte Albedyll 1883 bei seinem Kaiser Loslösung des Personalwesens vom Kriegsministerium. Gleichzeitig erhielt der Chef des Großen Generalstabs unmittelbaren Vortrag und Vorschlag bei Seiner Majestät[5]. Zwei Immediatstellen waren damit geschaffen.

Der junge Kaiser hat, was er vorfand, fortentwickelt, zuerst das jüngere Organisationsprinzip.

Im Gebiete des Heerwesens wurde die Zahl der unmittelbaren Militärstellen vermehrt. Zu Militärkabinett und Generalstab gesellten sich Generalinspekteure und der Präsident des Reichsmilitärgerichts[6]. Auch der Kommandeur der ostasiatischen Besatzungsbrigade (1900) und das Expeditionskorps nach Südwestafrika unter v. Trotha (1904) waren direkt dem Kaiser unterstellt. Nur bei einer Seite des Heerwesens blieb das Prinzip unverwirklicht, bei der Kolonialarmee. Für die Schutztruppen gibt es keine Immediatstelle. Sie unterstehen ganz und gar ihrem Ministerium, der Abteilung M., d. h. Militärverwaltung, des Reichskolonialamtes. Dagegen wurde der Grundsatz auf die Marine übertragen. 1889 schon hob der neue Herrscher die seit 1871 bestandene Einheit der Zentralinstanz auf. An die Stelle der einen Kaiserlichen Admiralität trat ein Dualismus ministerieller Instanzen. Gleichzeitig mit dem Reichsmarineamt wurde ein Kabinett für Marineangelegenheiten errichtet, dessen Vorstand dieselben Befugnisse wie der Chef des Militärkabinetts erhielt[7].

Ein größerer und wichtigerer Schritt erfolgte 1899. Der Kaiser dehnte den anderen Organisationsgrundsatz auf die Marine aus. Am 14. März 1899 übernahm Kaiser Wilhelm das Oberkommando der Marine. Das bisherige

«Oberkommando der Marine» mit einem kommandierenden Admiral an der Spitze wurde aufgelöst. Die Folge war eine Vermehrung der Zahl der Marineimmediatstellen. Ein Admiralstab trat ins Leben; die bisher dem Oberkommando nachgeordneten Kommandobehörden zu Lande und an Bord, die Chefs der beiden Marinestationen, der Chef der Hochseeflotte und des Kreuzergeschwaders wurden unmittelbar Seiner Majestät unterstellt. Nicht übernahm der Kaiser über die Schutztruppen das Kommando selbst. Das Oberkommando über sie führt der Kolonialminister, die Militärabteilung des Reichskolonialamtes.

Von der Kolonialarmee abgesehen hat sich auf diese Weise unter Kaiser Wilhelm II. das Prinzip gesteigert, daß der Monarch, von Immediatstellen umgeben, die bewaffnete Macht selbst führt. In ebenso erhöhtem Maße ist damit die praktische Bedeutung der Frage gewachsen: steht diese Einrichtung der Armeeführung im Einklange mit unserer Verfassung? Der Monarch hat nach heutigem Rechte die staatsrechtliche Pflicht, sich bei jeder Regierungshandlung der Zustimmung seines Ministers zu versichern. Zum Schutze dieses Grundsatzes gilt, daß Regierungsakte, die einer schriftlichen Erledigung zugänglich sind, schriftlich vorgenommen werden und nur gelten, wenn ein Minister sie gegenzeichnet. Haben diese Rechtssätze verbindliche Kraft auch im Militärwesen? Ist der Kriegsminister für die Kommandoakte und die Tätigkeit der Immediatstellen verantwortlich? Hat er ihre Angemessenheit vor dem Parlamente zu vertreten? M. a. W.: ist unser Staatswesen nach jeder Richtung Verfassungsmonarchie oder für das Militärwesen noch mehr oder weniger absolute? Erlaubt unser Staatsrecht — um die übertreibenden Schlagworte des Tages zu gebrauchen — in Militärsachen persönliches Regiment und Kabinettsregierung?

Die Frage wird nicht nur in Presse und Parlament, sie wird auch in der Wissenschaft verschieden beantwortet.

Zwei[8] Anschauungen stehen sich gegenüber. Die eine, die sagt, die militärischen Erlasse des Herrschers sind samt und sonders kontrasignaturpflichtig, auch seine Kommandoorders, und die andere, die behauptet, für Kommandoakte des Monarchen ist der Minister nicht verantwortlich. Den Ausgangspunkt beider Theorien bildet der Satz des Art. 44 der preuß. Verfassung: Alle Regierungsakte bedürfen der Gegenzeichnung, aber die eine meint[9], auch das Kommando ist Regierung, während die andere lehrt, Kommando fällt nicht unter den Begriff Regierung[10]. Welche der beiden Meinungen trifft zu? Wir antworten: keine von beiden. Die Wahrheit liegt in der Mitte. Die Kommandogewalt ist nicht Regierung, steht aber unter Leitung der Regierung; Kommando und Kriegsherrlichkeit sind verschieden; Kommando ist nicht Kriegsherrlichkeit, steht aber unter Leitung der Kriegsherrlichkeit.

Der Grund, warum die heutige Lehre fehlt, die eine wie die andere, ist der, daß sie meint, Oberbefehl habe nur eine Bedeutung. Oberbefehl und Oberkommando oder Kommandogewalt seien Wechselausdrücke[11]. Den Schlüssel zur richtigen Lösung des Problems liefert die Erkenntnis, daß es einen doppelten Begriff Oberbefehl gibt.

Oberbefehl bedeutet einmal: an der Spitze der bewaffneten Macht stehen. Oberbefehl ist für militärische Dinge das, was bei den zivilen Geschäftszweigen des Staates leiten heißt. Bei dem Auswärtigen sagt man: der Monarch leitet es, bei dem Heere: er hat den Oberbefehl darüber. Oberbefehl ist gleichbedeutend mit Kriegsherrlichkeit. Wie der König oberster Finanz-, Verwaltungs- und Justizherr ist, so ist er oberster Heeres-, oberster Kriegsherr. Wie er diese Zweige leitet, leitet er das Heer.

Oberbefehl ist ein Stück Regierung; Oberbefehl ist das Regieren in Militärsachen.

Diese Bedeutung des Wortes Oberbefehl ergibt sich aus unseren Verfassungen.

In der Reichsverfassung Art. 53 lesen wir: Die Kriegsmarine des Reiches ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Würde Oberbefehl, wie die gewöhnliche Ansicht ist, soviel wie Kommandogewalt bedeuten, dann würde Art. 53 bestimmen: alle übrigen (in Art. 53 nicht genannten) Marineangelegenheiten, Marinehaushalt, Marinegerichtsbarkeit, die Marineseelsorge und anderes stehen nicht unter der Leitung des Kaisers; der Kaiser ist davon ausgeschlossen; ihre Erledigung ist Sache des Kanzlers und des Bundesrates. Hätte Oberbefehl in Art. 53 die Bedeutung von Kommandogewalt, so wäre die Order des Kaisers von 1899 überflüssig gewesen, durch die Seine Majestät den Oberbefehl über die Marine selbst übernahm. Denn der Kaiser hätte etwas übernommen, was er schon hatte, seit seinem Regierungsantritte von Verfassungs wegen hatte. Und dasselbe ergibt die preußische Verfassung. Hier bestimmt Art. 46: Der König führt den Oberbefehl über das Heer. Würde Oberbefehl Kommandogewalt bedeuten, so wäre der Sinn des Artikels: im übrigen steht der König an der Spitze des Heeres nicht; die Heeresverwaltung kommt ihm nicht zu; sie ist Sache lediglich des Kriegsministers, etwa so, wie das Offizierversorgungs-Gesetz des Reiches vom Jahre 1906 die Entscheidung darüber, ob der Offizier, wenn er verabschiedet oder zur Disposition gestellt wird, eine Pension erhalten darf und in welcher Höhe, dem Kontingentsherrn entzogen und ausschließlich der obersten Militärverwaltungsbehörde, also dem Kriegsministerium übertragen hat[12].

Aber Oberbefehl bedeutet noch ein zweites, soviel wie Kommandogewalt.

Die Artikel 63 bis 65 der Reichsverfassung übertragen dem Kaiser eine ganze Reihe von militärischen Befugnissen, obenan den Befehl über das gesamte Landheer, in Krieg und Frieden. Das kann hier nicht bedeuten: die ganze Leitung des Heeres, denn dazu würde dann auch gehören die Heeresverwaltung, also z. B. Verpflegung, Bewaffnung, Ausrüstung. Gerade für diese Dinge aber ist in demselben Art. 63 gesagt, daß sie Sache der Kontingente sind. Somit bedeutet Befehl des Kaisers engeres. Und das gleiche folgt aus dem Bündnisvertrage mit Bayern. Nach ihm bildet das bayerische Heer einen in sich geschlossenen Bestandteil des Deutschen Heeres mit selbständiger Verwaltung unter der Militärhoheit seines Königs, nur im Kriege unter dem Befehle des Kaisers. Also bleibt im Kriege die Militärhoheit des Königs von Bayern und die selbständige Verwaltung. Über Bewaffnung, Ausrüstung, Verpflegung usw. darf der Kaiser auch im Kriege für Bayern nichts anordnen. Daher bedeutet Befehl hier engeres: Kommando[13].

Worin besteht nun aber der Unterschied zwischen Oberbefehl in dem einen und in dem anderen Sinne?

Oberbefehl in der einen Bedeutung ist Armeeleitung, Oberbefehl in der anderen Armeeführung. Das österreichische Staatsgrundgesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten vom 21. Dezember 1867 (§ 5) und ebenso der ungarische Gesetzesartikel XII vom Jahre 1867 unterscheiden ausdrücklich zwischen Leitung und Führung der Armee. Auch aus unserer deutschen Verfassung läßt sich der Unterschied heraus lesen.

Wenn es in der Reichsverfassung Art. 53 heißt: die Kriegsmarine steht unter dem Oberbefehl des Kaisers, so besagt dies das nämliche wie drei Artikel vorher, in Art. 50, der Satz: dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung. Diese Worte wollen nicht ausdrücken: der Kaiser leitet das Post- und

Telegraphenwesen fachmännisch, sondern: sein Wille, nicht der des Bundesrats oder des Kanzlers ist der oberste in Post- und Telegraphensachen. Er regiert das Post- und Telegraphenwesen. Oberbefehl bedeutet demgemäß so viel, wie oberste Leitung, allgemeine, politische Leitung, Armeeregierung, Stellung als Armee-, als oberster Kriegsherr. Wie der Monarch als oberster Finanz-, Polizei- und Justizherr nicht fachlicher Leiter dieser Geschäftszweige ist, ist er es auch nicht als oberster Kriegsherr.

Das Wesen des Oberbefehls in der anderen Bedeutung ist damit von selbst gegeben. Oberbefehl besagt hier: spezielle, fachliche, sachverständige Leitung, militärtechnische Führerschaft: das Üben und Handhaben der Truppen. Dieses Einexerzieren und militärtechnische Verwenden der bewaffneten Macht ist die Kommandogewalt. Truppenüben und Truppenführen heißt Kommandieren. Es besteht in der Anwendung von Exerzier-, Schieß-, Reit-, Felddienst- und anderen technischen Vorschriften und betrifft das, was man im militärischen Leben «Dienst» schlechthin nennt, im Gegensatz zum Arbeitsdienst, wie ein solcher der Dienst in der Küche oder auf der Kammer ist. Wenn kommandiert wird, hat man «Dienst», d. h. militärtechnischen Dienst. Kommandosachen sind Militärdienstsachen. Wenn der König das Oberkommando selbst übernimmt, ist er nicht mehr bloß Armeechef, sondern auch Armeeführer. In den anderen staatlichen Geschäftszweigen beschränkt sich der Herrscher auf die nichtfachmännische, die allgemeine politische Leitung. Der Kaiser inspiziert kein Amtsgericht und kein Bezirkspräsidium und hält nicht mit Studierenden historische Übungen ab. Aber Bataillone und Regimenter besichtigt er und er übt auf dem Döberitzer Felde oder sonstwo mit Truppenverbänden. Hier regiert er also nicht bloß, hier ist er als Fachlehrer und Fachleiter tätig. Wenn der preußische König das Armeekommando aufgeben wollte, bedürfte es keiner Verfassungsänderung; denn auf diesen Oberbefehl bezieht sich Art. 46 der Verfassung nicht.

Mit der Unterscheidung von Armeehaupt und Armeeführer ist uns eine weitere Frage gestellt: welches ist das rechtliche Verhältnis zwischen Armeeleitung und Armeeführerschaft?

Jedenfalls bildet die Führerschaft etwas von Armeeregierung rechtlich getrenntes, keinen Bestandteil[14] der Regierung. Denn die Armeeregierung ist nur allgemeine Leitung.

Das bestätigt das Recht der Staaten, deren Grundgesetze das Staatshaupt vom Armeekommando ausschließen. Die gegenwärtige französische Verfassung bemerkt vom Präsidenten der Republik: er disponiert über die Streitkräfte des Landes[15]. Der Ausdruck ist mit Vorbedacht gewählt. Er soll besagen: das Kommando über die bewaffnete Macht darf er nicht übernehmen. Zum Schutze der Republik darf weder er noch der Kriegsminister die Streitkräfte kommandieren. Das Oberkommando muß immer von der Leitung getrennt sein. Der Präsident hat nur die Disposition, d. h. die Leitung.

Ist die Armeeführung demnach kein Bestandteil der Armeeleitung, so taucht die neue Frage auf: steht sie der Armeeregierung rechtlich gleich oder ist sie ihr untergeordnet? Ist das Verhältnis etwa dasselbe, wie zwischen dem Fürsten als Träger der Staats- und als Inhaber der landesfürstlichen Familiengewalt oder der evangelischen Kirchengewalt, oder ähnelt die Armeeführerschaft rechtlich vielleicht der Stellung des Monarchen als rector magnificentissimus einer Universität?

Das letztere trifft zu. Die Familiengewalt über die Mitglieder des landesherrlichen Hauses steht neben, die Armeeführerschaft unter der Regierung des Staatshauptes. Als Armeeführer ist der Monarch sein eigener Unter-

gebener, sein erster Offizier. Er ersetzt eine Offiziersstelle, er bekleidet ein Offiziersamt. Als Kaiser Wilhelm das Oberkommando der Marine übernahm, fiel der kommandierende Admiral weg. Zwischen seiner Führertätigkeit und der seiner Generäle besteht ein Größen-, aber kein Artunterschied. Hier und dort fachmännische Tätigkeit[16].

Nun sind alle grundsätzlichen Fragen erörtert. Ziehen wir daraus die praktischen Folgerungen!

Da ergibt sich erstens: alles, was bei den anderen Geschäftszweigen des Staates, bei Finanz, Innerem, Justiz Regierung und Regierungsakt, also Oberleitung, Gesamtleitung, Leitung ist, hat diese Natur auch beim Militärwesen. Regierungssachen sind daher z. B. die Organisationsfragen: die Einteilung in Waffengattungen und in Truppenverbände und die Dislokation der Truppen, d. h. Anweisung der Standorte. Die Armeeorganisation entspricht der Behördenorganisation bei der Zivilverwaltung. Die Einteilung der Pioniere in Feld- und Festungspioniere ist so gut ein Organisationsakt, wie die Einteilung der Gymnasien in humanistische und reale. Besonders rechnen zur Regierung die Personalangelegenheiten, das Anstellungs-, Beförderungs- und Pensionierungswesen, z. B. die Bestimmung des Vorrückungsmodus (ob Regiments- oder Armeeavancement), die Patentierung und das Abkommandieren zur Kriegsakademie, zur Militärreitschule und ähnlichem, das Ehrengerichtswesen, die Regelung der Rangverhältnisse usw. Es fehlt jeder begriffliche Anhaltspunkt dafür, warum die Personalangelegenheiten des Militärwesens keinen Teil der Regierung bilden sollen. In allen Geschäftszweigen ist die Fürsorge für ein tüchtiges Personal, daher besonders die Beurteilung der Beförderungsfähigkeit, die Qualifikation, ein Bestandteil der Regierungstätigkeit. Auch der Offiziersdienst ist nach preußischer Verfassung[17] Staatsdienst und die Reichsverfassung erwähnt die Quali-

fikation selbständig neben dem Befehl[18]. Deswegen weil die Qualifikationsberichte von Kommandobehörden zu liefern sind, wird das Personalwesen ebensowenig zu einem Bestandteil oder Zubehör[19] der Kommandogewalt, als die Qualifikation des Richter- und Lehrpersonals durch die Gerichts- und Unterrichtsbehörden zu einem Bestandteil oder Zubehör des Richtens und Unterrichtens wird. Die Kommandobehörden sind eben zugleich mit Geschäften der Militärverwaltung betraut, gerade so, wie der Gerichtspräsident Geschäfte der Justizverwaltung, der Gymasialdirektor Geschäfte der Unterrichtsverwaltung besorgt, wenn er qualifiziert. Wenn der Gymnasialdirektor qualifiziert, unterrichtet er nicht und, wenn der Oberst qualifiziert, kommandiert er nicht. Der Satz der preußischen Verfassung, der dem König das Recht der Ernennung zu Offiziersstellen zuspricht, steht nicht in dem Artikel über den Oberbefehl, sondern in dem über die Besetzung der Staatsämter.

Hieraus erhellt die Rechtsstellung des Militär- und des Marinekabinetts. Sie sind nicht Kommando-, sondern Regierungshilfsorgane des Kaisers. Sie sind Hilfsorgane in einem Wirkungskreise des Herrschers, in dem er an die Zustimmung des Ministers gebunden ist. Daraus folgt nicht, daß die Kabinette verfassungsrechtlich dem Minister, in Preußen dem Kriegsminister, im Reiche dem Kanzler nachgeordnet sein müssen. Die Verfassung verlangt keineswegs, daß der Minister für sein Ressort das Alleinvorschlagsrecht besitzt, so daß die Vorschläge aller anderen Behörden an die Krone nur gelangen können, wenn sie der Minister weiter geben will. Die Verfassung verbietet nicht Immediatstellen neben dem Minister. Aber die Verfassung gebietet, daß der Minister in allen Angelegenheiten des Geschäftskreises um seine Zustimmung angegangen wird. Sein Vorschlag ist rechtlich nicht nur Rat, sondern Mitwirkung; an Rat ist man nicht gebunden,

aber an Mitwirkung. Wenn die Minister für gewöhnlich als oberste Ratgeber bezeichnet werden, so ist dies juristisch nicht richtig, es kommt daher, daß der König sich des Ministers jederzeit entledigen kann. Der König kann den Minister, aber nicht der Minister den König absetzen. Deshalb ist der Minister Untergebener und daher wird sein Vorschlag Rat genannt; in Wahrheit kann, solange der Minister im Amt ist, ohne seine Zustimmung in Regierungssachen vom Staatshaupte nichts unternommen werden. Deshalb darf der König auf Vorschläge des Kabinetts nicht eingehen, wenn er nicht der Einwilligung des Ministers gewiß sein kann. Die Verfassung verlangt nicht, daß der Minister eine Aufsicht oder gar ein Befehlsrecht über das Kabinett besitzt. Rechte gegen das Kabinett braucht er nicht zu haben, aber ein Recht gegen den Herrscher gibt ihm die Verfassung, das, daß der Regent bei Vorschlägen des Kabinetts die Ansichten des Ministers berücksichtigt. Der Einfluß des Ministers muß rechtlich stärker als der des Kabinetts sein, denn er trägt auch für die militärischen Regierungsakte des Monarchen die konstitutionelle Verantwortung. Praktisch führt dies zu der Übung, daß das Kabinett sich gewöhnlich der Einwilligung des Kriegsministers versichert, ehe es seine Vorschläge an die Krone macht, um sich nicht einer Zurückweisung durch den Monarchen auszusetzen, weil der Kriegsminister ihnen widerspricht. M. a. W.: das Kabinett verständigt sich mit dem Kriegsminister. Ohne Verständigung handelt es nur, wenn es annehmen darf, daß seine Vorschläge auch dem mutmaßlichen Willen des Ministers entsprechen, oder wenn das Kabinett es für seine dienstliche Pflicht hält, trotz ministeriellen Widerspruchs bei seiner Meinung zu verharren, daher dem Herrscher die Entscheidung vorzubehalten.

Eine zweite Folgerung ist diese: die Kommandogewalt ist kein Teil der Regierung, also sind Kommando-

akte nicht gegenzeichnungspflichtig, müssen nicht schriftlich ergehen. Das ergibt sich, ob nun das Oberkommando als etwas der Regierung gleichwertiges oder nachgeordnetes angesehen wird. Die Erlasse des Königs als Hauschef oder als Träger des Kirchenregiments bedürfen bei moderner Rechtsgestaltung keiner Gegenzeichnung eines Staatsministers. Und so wenig der König, wenn er Eisenbahnfachmann wäre und als solcher die Eisenbahndirektion Berlin übernähme, für seine Direktionsverfügungen der Gegenzeichnung des Ministers bedürfte, ebensowenig unterliegen seine Kommandobefehle dem Kontrasignaturzwange.

Daraus, daß der Minister am Kommando nicht beteiligt ist, die Armee nicht mit führt, folgt aber keineswegs, daß Kommandosachen überhaupt nicht zu seinem Wirkungskreise gehören. Der Unterrichtsminister unterrichtet nicht selbst und doch leitet er das Unterrichtswesen. Weil die Armeeführung eine Funktion unter der Armeeleitung ist, ist der Kriegsminister, bei der Marine Staatssekretär und Reichskanzler an der Leitung des Kommandos beteiligt. Der Erlaß von Ausbildungs- und Führungsvorschriften, also von Exerzier-, Schieß-, Felddienst- und ähnlichen Vorschriften, die oberste Regelung der Diensteinteilung (Sommer- und Winterdienstperiode), des Offizierersatzes, der Stellvertretung von Truppenbefehlshabern, die Anordnung von Generalstabsübungsreisen oder Übungen im Kampfe um Festungen oder von Manövern, die Mobilmachungsorder und die Demobilisierung, das alles ist Leitung über dem Kommando.

Wer die Leitung hat, hat auch die Aufsicht. Der Kriegsminister besitzt daher auch die Aufsicht über das Kommando. Nicht in dem Sinne, daß man sagen könnte, der Monarch selbst sei ihm verantwortlich. Die Unverantwortlichkeit des Staatshauptes ist uneinschränkbar. Der Herrscher kann nicht darauf verzichten, indem er ein

Amt annimt. Aber der Minister hat ein Recht auf Information durch den Oberfeldherrn und gegenüber seinen Hilfsorganen ein Recht auf Aufsicht. Generalstab und Generalinspekteure sind nicht Hilfsorgane des Armeechefs, sondern des Armeeführers. Daher nimmt der Kriegsminister eine andere Stellung zu ihnen ein. Er hat ihnen gegenüber ein Recht auf Berichterstattung und auf Teilnahme an ihren Beratungen.

Die Frage war 1870 aktuell. Bismarck beklagt sich in den «Gedanken und Erinnerungen» über den militärischen Boykott, wie er es nennt, dem er in Versailles ausgesetzt war. Nicht Moltke und Roon, aber die militärischen «Halbgötter», schlossen ihn von den militärischen Beratungen aus, in Erinnerung an den böhmischen Feldzug, wo er entscheidend in die militärischen Operationen eingegriffen hatte. 1866 lag solches Eingreifen außerhalb seines Ressorts. Da war er noch nicht Bundeskanzler. 1870 war er Bundeskriegsminister. Alle Resolutionen und Anträge des Reichstages über Militärkommandosachen werden heute noch an den Reichskanzler gerichtet. Bismarck sah sich nicht veranlaßt, die Frage auszutragen: er erfuhr von einigen fürstlichen Herren des Hauptquartiers, mit denen er vertrauliche Beziehungen pflegte, über die militärischen Absichten ohne zu fragen das erforderliche, da sie mit ihm darüber sprachen, weil sie meinten, sie seien ihm als verantwortlichem Minister bereits bekannt.

Noch bleibt eine Frage, die der Gegenzeichnung.

Nach dem Bisherigen zu schließen, scheinen alle militärische Erlasse der Fürsten, die nicht Kommandoakte sind, kontrasignaturpflichtig zu sein. Allein da darf eines nicht übersehen werden: was die Staatsgrundgesetze über die konstitutionelle Staatsnatur auszusprechen pflegen, sind Grundsätze, nicht Einzelordnung. Die Ausführung ist der Einzelgesetzgebung und besonders der Verfassungs-

praxis überlassen. Daher kann unmöglich gelten, daß jeder Einzelakt des Herrschers der Gegenzeichnung bedarf. Die Regierung zerfällt in Regierung im engeren Sinne und Verwaltung oder Vollziehung. Das eine ist «Initiative und Anordnung», das andere «Ausführung des Angeordneten»[20]. Regierung ist das Handeln, das sich auf Leitung d. h. allgemeines und wichtiges beschränkt, Einzelheiten und Kleinigkeiten unberücksichtigt läßt. Das Militärwesen hat die Eigentümlichkeit, daß der Monarch auch vollzieht, d. h. Details und Nebensächliches bestimmt. Solche Erlasse sind kontrasignaturfrei. Auch auf sie erstreckt sich die Verantwortung des Ministers; der Monarch darf nicht handeln, wenn er nicht das Einverständnis des Ministers vorauszusetzen vermag. Aber die Erlasse können ohne Gegenzeichnung hinausgehen. Hieher gehören z. B. Vorschriften über den Offiziersanzug und über Truppenteilbezeichnungen (Batterien statt Kompagnien bei der Feld- und seit 1908 auch bei der Fußartillerie), dann Verleihung von Namen, Namenszügen, Präsentiermärschen, Benennung von Truppenübungsplätzen.

Das Hauptbeispiel liefern die Personalveränderungen. Diese werden im großen verfügt. Ein solcher Armee- oder Marinebefehl enthält hunderte von Ernennungen, Versetzungen, Beförderungen usw. Gewiß setzt eine derartige Order das Einverständnis des Ministers voraus. Bei der Entscheidung über die Beförderungsfähigkeit usw. hat er ein Zustimmungsrecht. Nicht dagegen bedürfen die Einzelausfertigungen, die Anstellungs-, Beförderungs- und Verabschiedungsurkunden der Gegenzeichnung. Es genügt, wenn der Minister vor Erlaß der großen Kabinettsorder sachdienlich Kenntnis erhält, ohne Einspruch zu erheben; es genügt, wenn die vom Monarchen genehmigten Personalvorschläge durch den Minister summarisch gegengezeichnet werden; die einzelnen Patente bedürfen seiner Kontrasignatur nicht.

Diese Auslegung ist keine zu freie. In Bayern schreibt ein Verfassungsgesetz[21] vor, daß sogar Ministerialverfügungen der Unterschrift des Ministers bedürfen. Trotzdem ist eine Königliche Verordnung ergangen, die bestimmt, daß bei Verfügungen minder wichtiger Art die Unterschrift des Abteilungsvorstandes genüge[22].

So ist denn unser Gesamtergebnis dieses: Preußen und das Reich sind auch für das Militärwesen restlos Verfassungsstaaten. Kommandogewalt ohne Gegenzeichnung ist verfassungsmäßig, aber die Kommandogewalt ist nicht souverän: sie steht unter Leitung und Aufsicht der obersten Kriegsherrlichkeit; an dieser ist der Kriegsminister beteiligt und zu ihr gehört das Personalwesen.

Wie steht die Praxis zu diesen Fragen?

Da ist kein Zweifel, daß an allen allgemeinen Sachen des Kommandowesens, an dem, was wir Leitung der Kommandogewalt nannten, der Kriegsminister beteiligt ist. Alle Orders über Mobilmachung, Organisation, die großen Manöver, auch die wichtigsten Dienstvorschriften, so die Felddienst- und die Manöverordnung, ergehen unter Gegenzeichnung des Ministers[23]. In diesen Dingen hat das Kabinett keine Mitwirkung, geschweige denn gar eine Kontrolle über das Ministerium und es wird von ihm dergleichen auch nicht beansprucht[24]. In all diesen Fragen ist der Minister allein maßgebend. Minister v. Einem hat es in einer seiner großzügigen Reden vor den Reichsboten am 17. März 1909 mit den Worten formuliert[25]: «All dieses» — sämtliche Bewaffnungs-, Bekleidungs-, Verwaltungsfragen, Landesbefestigung, aber auch Organisation, große Manöver, Mobilmachung — trägt allein der Kriegsminister vor; er allein ist dafür verantwortlich; wenn aus besonderen Gründen es notwendig ist, etwa einen Generalinspekteur oder den Chef des Generalstabs hinzuzuziehen, so erfolgt das». Den Chef des Militärkabinetts dagegen nennt er nicht.

Eines ist aber ebenso sicher nach der Praxis. Das Personalwesen einschließlich der Ehrengerichtsbarkeit ist der Zuständigkeit des Ministeriums entzogen. Hier hat der Minister nur Wünsche, nicht Rechte. Minister v. Einem sowohl wie der gegenwärtige Kriegsminister v. Heeringen[26] haben dies vollkommen freimütig kundgegeben. Aber dazu ebenso bestimmt erklärt, dieser Zustand entspricht der Verfassung. Minister v. Einem läßt sich in jener Rede vom 17. März 1909 darüber so vernehmen[27]: Diese Angelegenheiten bearbeitet das Kabinett; denn hierüber verfügt der König kraft seines Oberbefehls, der nach der Verfassung Art. 46 dem König allein zusteht. Gewiß sei es organisatorisch möglich, die Bearbeitung der Personalien dem Kriegsministerium zu übertragen, das Kabinett also dem Ministerium zu unterstellen; aber dadurch werde nicht erreicht, daß der Kriegsminister über die persönlichen Angelegenheiten vor dem Reichstage Rede und Antwort stehe. «Dazu, meine Herren — rief Herr v. Einem in eben der Rede vom 17. März 1909 dem Reichstage zu — müßten Sie die Verfassung ändern. Ohne eine Verfassungsänderung geht es nicht ab.» Den Oberbefehl, will dies heißen, hat nach der Verfassung der König, ohne den Minister; also ist dieser dafür dem Parlamente nicht verantwortlich.

Diese Rechtsanschauung ist freilich nicht haltbar. Der Satz des Art. 46 der preußischen Verfassung: «Der König führt den Oberbefehl über das Heer» bedeutet abgesehen davon, daß er sich nicht nur auf die Kommandogewalt bezieht, keineswegs: der König ohne Minister, sondern: der König ohne Kammern. Nicht der Wirkungskreis zwischen Fürst und Ministerium, sondern der zwischen Krone und Parlament wird in der Verfassung abgegrenzt. Sonst müßte auch in allen anderen Artikeln des Abschnittes der Verfassung, der «vom Könige» handelt, das Wort «der König» bedeuten: ohne die

Minister, also gleich in Art. 47, wo es heißt: der König besetzt alle Stellen im Staatsdienste, oder in Art. 48, der ihm das Recht zuweist, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen [28]. In Wirklichkeit besagt das Wort: der König ohne die Kammern, wohl aber mit den Ministern. «Der König allein» in Art. 44 hat zum Gegensatz: «Gemeinschaftlich mit den Kammern» in Art. 62. Indes die Rechtsauffassung des Kriegsministeriums ist praktisch nicht bedeutsam. Tatsächlich, in Wirklichkeit deckt der Kriegsminister auch das Militärkabinett vor dem Reichstage und der Staatssekretär des Reichsmarineamtes das Marinekabinett. Dazu zwingt die politische Notwendigkeit. Das Volk vertraut dem Offizierkorps das Wertvollste an, was es besitzt, seine Jugend, seine Söhne. Daher verlangt es auch Rechenschaft über Güte und Geist der militärischen Lehrer und Führer seiner Söhne. Minister und Staatssekretär könnten diese Rechenschaft nicht übernehmen, wenn sie nicht auch Einfluß auf die Kabinette besäßen, in Personalsachen nicht mitzureden hätten. Die Kabinette kommen ihren Wünschen entgegen. Es findet eine Verständigung statt. Die neuere Geschichte weiß nichts von Reibungen zwischen Ministerium und Kabinett. Sonst wäre undenkbar, daß die Ämter sowohl des Kriegsministers und Marine-Staatssekretärs, wie die der Kabinettchefs so selten ihre Inhaber wechseln. Der größeren Verantwortlichkeit der Minister wird Rechnung getragen. Es tritt dies auch nach außen in Erscheinung. Ich erinnere nur an das strenge Vorgehen gegen die Soldatenmißhandlung, an die Einschränkung der Offiziersduelle, an die Aufnahme bürgerlicher Elemente in die Gardetruppen. Deshalb wäre angezeigt auch eine Änderung der Rechtsauffassung, ein Anerkenntnis, daß auch rechtlich das Personalwesen zur Zuständigkeit des Kriegsministeriums gehört.

Der Kriegsverwaltung würde damit nichts neues zu-

gemutet, sondern nur eine Rückkehr zu der Auffassung, die bis 1883 galt, eine Rückkehr zu der Kabinettsorder, die König Wilhelm I. wenige Tage nach seiner Thronbesteigung — am 18. Januar 1861 — über die Bekanntmachung militärischer Befehle des Monarchen an die Armee erließ [29]. Gewiß steht auch dieser für die Geschichte der Gegenzeichnung militärischer Orders des Königs so bedeutsame Erlaß auf dem Standpunkte, daß Personalsachen Kommandosachen sind und der Verantwortlichkeit des Kriegsministers vor dem Parlamente nicht unterliegen, weil Art. 46 der Verfassung bedeute, daß der Oberbefehl dem König allein zustehe. Diese Anschauung hatte auch schon Friedrich Wilhelm IV. in dem Handbillette vertreten, das er 1. Juli 1849 über den Einfluß der Verfassung auf den Geschäftsgang in Militärsachen an das Staatsministerium richtete [30]. Aber weder der eine noch der andere König war darum der Meinung, daß Kommando- und Personalsachen dem Wirkungskreise des Kriegsministers entzogen seien. Sie vertreten die Meinung: er ist dafür nicht konstitutionell, aber dienstlich verantwortlich [31]. Das Handbillett sagt: er ist auch in Angelegenheiten des Armeebefehls zu Gegenvorstellungen so berechtigt als verpflichtet. Und König Wilhelm I. bestimmt: Bei der letzten Mobilmachung und meinen Reisen ohne den Kriegsminister hat sich herausgestellt, daß großer Zeitverlust entsteht, wenn auch die Einzelorders in Kommando- und Personalsachen, wie es seit Einführung der Verfassung der Fall ist, nicht unkontrasigniert hinausgehen; daher bestimme ich, daß diese Orders ohne Gegenzeichnung expediert werden; allein dadurch soll die Stellung des Kriegsministers nicht alteriert sein. Er soll, wie bisher, von allem rechtzeitig Kenntnis erhalten, d. h. die Orders sollen ohne seine Gegenzeichnung, aber nicht ohne seine Kenntnis expediert werden [32]; er kontrasigniert sie summarisch. M. a. W. es soll bleiben bei der grund-

legenden Bestimmung der Verordnung über den Geschäftskreis der Ministerien, der königlichen Verordnung vom 27. Oktober 1810, die für das Kriegsministerium vorschreibt: «Es hat zum Geschäftsbezirk das ganze Militärwesen.» Die Verordnung gilt noch für die übrigen Ministerien. Sie sollte auch wieder für das Kriegswesen in Geltung gesetzt werden. Darin läge ein billiger Ausgleich zwischen militärischer und konstitutioneller Auffassung der Dinge, Rückkehr zur Auffassung, die bis 1883 anerkannt war: der Kriegsminister nicht rechtlich, aber tatsächlich dem Reichstage für Kommando- und Personalsachen verantwortlich. Diese Rückkehr könnte jeden Augenblick geschehen. Einer Zustimmung des Reichstages bedürfte es nicht. Noch steht das Militärkabinett aus der Zeit vor 1883 her auf dem Etat des Kriegsministeriums; etatsrechtlich ist es noch Personalabteilung des Kriegsministeriums.

«Tatsächlich, aber nicht rechtlich dem Reichstag verantwortlich» wäre auch keine Besonderheit. Denn der Kriegsminister gibt dem Reichstage auch jetzt schon in allen Militärsachen Rechenschaft, ohne daß er rechtlich hierzu verpflichtet ist. Dem Reichstage verantwortlich auch in Heeresangelegenheiten ist nur der Reichskanzler, aber er hat im Gegensatz zum Marine-, Kolonial- und Postetat beim Heeresetat nur die Aufsicht über den Vollzug, nicht den Vollzug selbst. Dieser steht den Kriegsministern zu und sie sind Landesbeamte und als solche nur ihren Landtagen verantwortlich. Der Reichskanzler braucht aber einen sachverständigen Gehilfen bei seiner Verteidigung vor dem Reichsparlament. Dafür springt der Kriegsminister ein, nicht als Minister, sondern als Bundesratsbevollmächtigter, nicht zur Rechtfertigung, sondern zur Verständigung; nicht zur Rechenschaftslegung, sondern zur Aufklärung und Verteidigung der Armee. Der preußische Landtag hat einen sachverständigen Kriegsminister, aber keinen Militäretat — er kann in Militärsachen nur interpellieren —, der Reichstag den Militäretat, aber keinen Fachmann zum Kriegsminister. Ein Gegensatz zwischen Recht und Tatsache, wie solche der Reichsorganismus mehrere aufweist[33], aber durch das Eintreten des Kriegsministers zweckentsprechend ausgeglichen.

Indem Seine Majestät die militärischen Aufgaben des Kaisertums erweiterte, hat er die Verantwortung des Trägers der Herrscherkrone um ein erhebliches vermehrt, aber zugleich das monarchische Prinzip gefestigt. Die Feier der fünfundzwanzig Jahre kaiserlicher Regierung sind auch ein Jubiläum der Bewährung dieses Prinzips, des Grundsatzes, daß es um ein Staatswesen gut bestellt ist, wenn der Fürst nicht unter, sondern frei neben den Parteien steht. Ohne diesen Fels der Monarchie hätten wir nicht Deutschlands politische Einheit. Würde in Preußen parlamentarische Regierungsform gegolten haben, so wäre es König Wilhelm nicht beschieden gewesen, die Erneuerung seines Heeres zu vollenden und einem Otto von Bismarck nicht, das Wagnis von 1866 zu unternehmen, denn längst vorher hätte den leitenden Staatsmann die Woge parlamentarischer Macht hinweggefegt. Dem monarchischen Prinzipe verdanken wir aber auch die nun fast fünfzigjährige Friedensperiode. Als es das Geschick im Jahre 1888 so fügte, daß das Zepter in die Hand eines jungen Herrschers von lebhaftestem Temperament und soldatischer Begeisterung fiel, war die Meinung allgemein die, das Deutsche Reich werde in einen Zeitraum kriegerischer Ereignisse einrücken. Bereits am 1. September 1888 erschien jene neue von der Armee ersehnte Vorschrift, die für den Felddienst an die Stelle des Kampfes nach Befehlen den Kampf nach Aufträgen setzte[31]. Aber die Geschichte der letzten beiden Jahrzehnte hat gelehrt, daß im Zeitalter der Macht der öffentlichen Meinung die Wucht des Verantwortlichkeitsgefühls bei den Herrschenden größer ist,

wenn die Verantwortung zentralisiert, als wenn sie verteilt ist. Wenn der Herrschenden Hunderte sind und diese nach Jahren, Monaten und Tagen wechseln, verflüchtigt sich die Verantwortung für Schade und Leid in kurzer Frist. Wenn sie an Einem haftet, lastet sie dauernd auf diesem Herrscherhause.

Aber nicht nur der Fürst, auch das Volk hat Anteil an dem Werden und Schaffen der fünfundzwanzig Jahre. Den Kaisern, den Hohenzollern-Kaisern verdanken wir den deutschen Machtstaat, dem deutschen Volke in erster Linie den deutschen Industrie- und deutschen Kulturstaat. Unsere Kaiser haben Heer und Flotte, die Spannkraft unserer Unternehmer den Handels-, die führenden Geister des Beamtentums in Staat und Stadt den deutschen Kulturstaat geschaffen.

So beruht das Blühen und Gedeihen unseres Staatstums auf einer Schaffensgemeinschaft von Fürst und Volk. Macht und Arbeit ist zwischen ihnen geteilt. Beide wirken für das Vaterland.

Und dieses Vaterland ist Deutschland, das Deutschland, das Stand hält dem Vergleiche mit jedem seiner Nachbarn, das Deutschland mit einer wirksamen parlamentarischen Kontrolle, das Deutschland mit einer Finanzpresse, die unabhängig ist von Regierung und Kapital, das Deutschland, das die allgemeine Schulpflicht nicht nur ein-, sondern auch restlos durchführt.

Und so schließe ich denn mit einem Worte an Sie, Kommilitonen. Es ist offen und rückhaltslos. So verlangt es diese Stätte, so gebietet es die aura academica. Kommilitonen, seid deutsche Studenten. Mehr als sonst erfahre ich in letzter Zeit, daß Jünglinge mit vorgefaßter Meinung gegen Deutschland zu unserer Hochschule kommen. Meine Herren, wer das Deutschtum ablehnt, obwohl er als Elsaß-Lothringer geboren ist, handelt kurzsichtig, undankbar und ungerecht. Er handelt kurz-

sichtig: denn er bewertet zu leicht, daß strahlende Hoffnungen sich in furchtbare Enttäuschungen verwandeln können. Den ernsten und zuverlässigsten Prüfstein der Disziplin eines Heeres bildet der Prozentsatz der Abgänge und dieser ist im deutschen Heere wie in der deutschen Marine verschwindend. Aber auch undankbar verfährt, wer so sich gegen Deutschland wendet. Zu keiner Zeit der zwei Jahrhunderte, die Elsaß und Lothringen französisch waren, besaß das Land im ganzen wie im einzelnen so viel Ordnung, so viel Pflege, so viel Freiheit, wie in unseren Tagen. Vor allem aber: wer alles Deutsche ablehnt, läßt die notwendige Gerechtigkeit vermissen. Ich mache die Erfahrung, daß sein Urteil auf allem anderen eher als auf eigenem Nachdenken beruht. Blindlings nimmt er teil an jener unglaublichen Verwirrung aller geschichtlichen, politischen und juristischen Begriffe, die von jenseits der Vogesen kommt, er, der nicht als Franzose, sondern als Deutscher geboren ist. Ich habe die herzliche Bitte: Geht hinaus und wandert, wandert in Frankreich, wandert in Deutschland, wandert im Elsaß, und dann erst fälle Dein Urteil. Habe den Mut eigener Umsicht und eigener Einsicht. Sapere aude! Und Du bist frei und hast Frieden, Frieden in Dir und für Dich und Frieden auch, den bitter nötigen Frieden für Deine Heimat und Dein Volk. Die Hochschule, der Du angehörst, setzt auf Dich ihre Hoffnung und ihr Vertrauen und die größte Freude ist ihr, Dir zu dienen als Helfer und Freund bei Deinem Streben und Ringen um Erkenntnis und Wahrheit. Was Du willst, das kannst Du. Wolle recht um Deines Landes willen!

ANMERKUNGEN.

[1] F. Frh. Marschall von Bieberstein, Verantwortlichkeit und Gegenzeichnung bei Anordnungen des Obersten Kriegsherrn, 1911, S. 132 ff. und 603.

[2] Vergl. R. Arnold, Die Anfänge des preuß. Militärkabinetts in „Historische Aufsätze Karl Zeumer zum 60. Geburtstage als Festgabe dargebracht", 1910, S. 200, 169, 171; ferner Marschall von Bieberstein S. 153 ff.; auch Hintze in „Hist. Zeitschr.", 100, S. 442.

[3] Denkwürdigkeiten aus dem Leben des General-Feldmarschalls Kriegsministers Grafen von Roon, 3. Aufl., Bd. 2, S. 226 ff.; dazu Marschall, S. 157.

[4] Bismarck, Gedanken und Erinnerungen, Bd. 2 (1898), S. 98, 111, 113; Roon, Denkwürdigkeiten, Bd. 2, S. 498 f.; Marschall, S. 171 f.

[5] S. Marschall, S. 161, 168.

[6] S. L. Meyer-Courbière, Grundzüge der deutschen Militärverwaltung, 1908, S. 90 ff.; Marschall, S. 166.

[7] Näheres bei Marschall, S. 179, 182 ff.

[8] Eine ganz unhaltbare Rechtsansicht übergehe ich. Nach ihr sind alle Militärakte verfassungsfrei. Sie wird auf zwei verschiedene Weisen begründet. Eine Anschauung sagt (vertreten in Offizierskreisen, aber auch von Juristen: Brand, Rechtl. Natur des Offiziersdienstes nach deutschem Staatsrecht [Erl. Diss. 1905] und v. Frisch, Verantwortlichkeit des Monarchen u. s. w., 1904, S. 330 f.), die bewaffnete Macht steht außerhalb des Staates, der Soldat befindet sich im Fürstendienst. Die andere lautet: das Heer ist im Staate, eine Staatsanstalt, aber keine Zivilanstalt, frei von Zivilpolizei und Zivilgericht, ein Fremdkörper im Staate (so Hintze, Staatsverfassung und Heeresverfassung 1906, S. 27). Letzteres ist nur politisch richtig. Der ersten

Lehre liegt auch eine rechtliche Vorstellung zugrunde. Zwischen Offizier und Monarch besteht ein näheres rechtliches Verhältnis, aber nicht ein Dienstverhältnis, sondern der Offiziersstand bildet auch rechtlich einen Stand von höherem Rang und höherer äußerer Ehre, und Haupt dieser Gemeinschaft ist der Monarch als oberster Kriegsherr. — Ein Ausfluß der Standesgewalt, nicht der Disziplinargewalt (über das Heer) bildet die Ehrengerichtsbarkeit (abw. die herrschende Lehre [Jahrb. der Entsch. des Kammergerichts, 36, C. 121 f.]). Die Ehrengerichtsordnung wird daher vom Kontingentsherrn, nicht vom Kaiser erlassen.

[9] Marschall, S. 590 ff. vertritt diese Lehre: Preuß. V. Art. 44 sage klipp und klar, alle Regierungsakte sind gegenzeichnungsbedürftig, Regierungsangelegenheit seien auch die Militärsachen und damit auch die Kommandosachen. Die Konsequenz dieser Anschauung wäre, daß wir in einem Zustand dauernden Staatsstreiches leben würden, denn sehr viele Kommandoakte ergehen ohne Gegenzeichnung. Marschall will dieser Folgerung dadurch ausweichen, daß er erklärt, sie seien ungültig, aber rechtswidrige Kommandoakte würden vollzogen, weil dem Soldaten die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit einer Anordnung verboten sei, wenn sie von einem Vorgesetzten in Sachen des Dienstes ergehe. Die Lösung ist eine tatsächliche, keine juristische. Abgesehen davon ist unrichtig, daß den Soldaten rechtswidrige Befehle verpflichten. Er verfällt für die Regel sogar der Strafe, wenn er bei der Ausführung sich der Strafbarkeit bewußt war (MilStGB. § 47 und dazu M. E. Mayer in Straßburger Festschrift für Laband, 1908, S. 156 und Deutsches Militärstrafrecht [1907], S. 117 f.).

[10] S. die Nachweise bei Apel, Art. Armeebefehl und Armeeverordnung im Wörterb. des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts hrsg. von Fleischmann Bd. 1 (1911), S. 188 f. Daß die Kommandogewalt von der Regierung wesensgetrennt ist, wird verschieden begründet: a) auf Gesetz (preuß. V. Art. 46, manchmal auch 108), so Krone und Regierung in Preußen: z. B. Handbillett Friedrich Wilhelm IV. vom 1. Juli 1849 bei Marschall, S. 30; RT. XII. LP. I. Sess. Sten. Ber. Bd. 235, S. 7539. RT. XIII. LP. I. Sess. Sten. Ber. Bd. 235, S. 7539; RT. XIII. LP. I. Sess. 1912/13 Sten. Ber. S. 5193; b) auf vorkonstitutionelle Gewohnheit (Zorn in DZZ. 11, 670); aber mit 1849 hört das Vorherrschen kontrasignaturloser Militärakte auf; s. Eingang zur Kabinettsorder

vom 18. I. 1861 (bei Marschall, S. 67) und Marschall, S. 229; c) auf die Natur der Sache (Zweck der Kommandogewalt: herrschende Lehre, s. die Angaben bei Apel, a. a. O., S. 188).

[11] Alle Theorien bestimmen das Wesen der Kommandogewalt sachlich, nur Marschall (S. 565) persönlich. Kommando sei Befehl an Personen des Soldatenstandes. Das widerspricht der wörtlichen Bedeutung durchaus. Immerhin hat Marschall in Apel, S. 188, einen Anhänger gefunden.

[12] Gesetz vom 31. V. 1906, § 19.

[13] Seydel, Bayer. Staatsrecht, 2. Aufl. 1896, Bd. 3, § 399.

[14] Dies meint Anschütz in Holtzendorff-Kohler, Enzykl. der Rechtsw., 6. Aufl., Bd. 2 (1904) S. 624: Bestandteil der Kaiserlichen Kriegsherrlichkeit.

[15] Gesetz vom 25. Februar 1875 Art. 3.

[16] Mit dieser Unterscheidung eines doppelten Oberbefehls-Begriffes sind wir zu der Ansicht zurückgekehrt, die der erste Bearbeiter des preußischen Verfassungsrechtes aufgestellt hat, Rönne, 2. Aufl. (1856) 1, 263f., dazu Marschall, S. 60 und 323. Auch er sah in dem von Artikel 46 dem Könige vorbehaltenen „Oberbefehl" das gesamte Heerwesen begriffen. Nur darin weicht unsere Meinung von Rönne ab, als wir den andern Oberbefehl, das Oberkommando, nicht als einen Bestandteil des einen Oberbefehls, als Oberbefehl im engeren Sinne, ansehen. Insoweit hat Rönne geirrt.

[17] Art. 47.

[18] Den einen in Art. 63, Abs. 1, das andere in Art. 63, Abs. 3.

[19] Dies meint Anschütz in Holtzendorf-Kohler, Enzykl. der Rechtsw. Bd. 2 (1904), S. 624.

[20] Jellinek, Allg. Staatslehre, 2. Aufl. (1905), S. 303; dazu Guderian in Arch. öffl. R., 19, S. 487.

[21] Gesetz die Verantwortlichkeit der Minister betreffend vom 4. VI. 1848, Art. 6.

[22] Kgl. VO. v. 26. September 1907.

[23] Vergl. das Einzelne bei Marschall, S. 249, 243.

[24] Nur ein Kabinettschef hat es beansprucht, der ehrgeizige Freiherr von Manteuffel. Es kam zu starken Reibungen mit dem Kriegsminister. Roon wies die Bevormundung energisch zurück. Manteuffel mußte 1865 aus seinem Amte ausscheiden. Marschall, S. 157.

[25] RT. 12, LP. I. Sess. Sten. Ber. Bd. 235, S. 7541.

[26] Heeringen zuletzt 26. April 1913 (RT. 13. LP. I. Sess. 1912/13, Sten. Ber. S. 5193) und 12. Juni 1913. Siehe auch Rede vom 29. Januar 1910. (RT. 12. LP. II. Sess. Sten. Ber. Bd. 259 S. 894).

[27] RT. 12. LP. I. Sess. Sten. Ber. S. 7541.

[28] Überdies bildet im Urentwurfe der Verfassungsurkunde Art. 46 mit 47 einen Paragraphen und zwar sogar in der Weise, daß der Satz des Art. 46 nachsteht. § 22 lautet daselbst: Dem König gebührt die Besetzung aller Staatsämter und aller Stellen im Heere. Er führt den Oberbefehl über die bewaffnete Macht. S. J. Seitz, Entstehung und Entwickelung der preuß. Verf.Urk., 1909, S. 104 und 195 und Anschütz, Verf.Urk. f. d. preuß. Staat, Bd. 1, (1912), S. 598.

[29] Abgedruckt bei Marschall, S. 67 f.

[30] Ebenda abgedruckt S. 30.

[31] S. hierzu auch die richtige Auffassung von Marschall, S. 283 ff., 599; dagegen die alte unrichtige bei P. G. Hoffmann, Monarchisches Prinzip und Ministerverantwortlichkeit, 1911, S. 57.

[32] Die Order wird insofern nicht befolgt, als ein großer Teil der Orders in Kommandosachen (Militärdienstsachen), im Gegensatz zu den Personalsachen, nämlich die allgemeinen Anordnungen gegengezeichnet hinausgehen. S. oben Anm. 23.

[33] S. Rehm in „Vergangenheit und Gegenwart" Bd. 1 (1911), S. 69 ff.

[34] Frh. v. d. Goltz, Kaiser Wilhelm II. und das Vaterland 1913, S. 14.

Ansprache gehalten

von dem

Rektor Dr. A. Sartorius Freiherrn von Waltershausen
ord. Professor der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft

Hochansehnliche Versammlung!

In den Tagen, in welchen ganz Deutschland freudig bewegt die fünfundzwanzigjährige Wiederkehr des Regierungsantritts Seiner Majestät des Kaisers dankbar begeht, und ungezählte Deutsche im Inlande und im Auslande, dem Zug ihres Herzens folgend, ihm zujubeln, bringt auch unsere Universität ihrem Kaiser und Landesherrn in festlicher Versammlung ihren ehrfurchtsvollen Glückwunsch dar.

Der Kaiser hat sich, als ihm jung der Thron zuteil wurde, mit der ganzen Frische seiner Empfindung den großen vaterländischen Zielen seiner Zeit zugewandt und blieb als gereifter, erfahrener Mann in gleicher Weise von ihnen erfüllt wie damals. Denn sein Herrscherberuf ist ihm immer eine von Gott zugewiesene Pflicht, und die Verantwortlichkeit, welche, je höher jemand im Leben steht, um so größeres von ihm fordert, ein vollwirksames Element seiner Natur gewesen.

Seine eigenste Auffassung von den ihm bevorstehenden gewichtigen Aufgaben gab Kaiser Wilhelm II. am 18. Juni 1888 feierlich der Nation mit den Worten kund:

«Ein gerechter und weiser Fürst zu sein, Frömmigkeit und Gottesfurcht zu pflegen, den Frieden zu schirmen, die Wohlfahrt des Landes zu fördern, den Armen und Bedrängten ein Helfer, dem Rechte ein treuer Hüter zu sein!»

In dem Vierteljahrhundert, das seitdem verflossen ist, beharrte er ununterbrochen treu in dieser seiner Denkweise. Seine Gesinnung persönlicher Hingabe an das Gemeinwohl bekräftigte er oft mit der Tat und brachte sie erst vor einigen Monaten wieder als seine innigste Überzeugung zum Ausdruck, als er seinem fürstlichen Freunde, dem Prinzen Ludwig von Bayern nach dessen Übernahme der Regentschaft das schöne Wort widmete: «Das höchste Herrscherglück ist des Volkes Liebe und Vertrauen.»

Kaiser Wilhelm hat allen Stämmen und Landesteilen des Reiches fortgesetzt seine Anteilnahme erwiesen, und im vollen Verständnis dafür, daß dem Monarchen die Kunde von den Seinen eine erste Tugend ist, sie alle wiederholt aufgesucht.

Wie oft verweilte er im Elsaß und in Lothringen um die eigensten Bedürfnisse beider Länder aus verantwortlichem Munde zu vernehmen! «Ich habe mir», rief er 1893 den Lothringern zu, «um Ihnen einen Beweis davon zu geben, daß es mir am Herzen liegt ihre Gedanken kennen zu lernen, ein Heim unter Ihnen gegründet, und wohl fühle ich mich unter meinen Nachbarn.»

Ebenso bekundete er seine Zugehörigkeit zu den Elsässern, am eindrucksvollsten dadurch, daß er ihnen ihre tausendjährige Vergangenheit in dem Aufbau jener mittelalterlichen Vogesenfeste vor Augen führte, deren mächtiger Bergfried als ein Wahrzeichen seines Ansehens in die weite, nun wieder ganz deutsche Rheinebene hinausleuchtet.

Dem Reichslande erwies er, wenn es auch an ernsten Bedenken nicht fehlen konnte, sein Vertrauen dadurch, daß er der neuen Verfassung, um dem lebhaften Wunsche der Bevölkerung nach einer Erweiterung der einzelstaatlichen Gesetzgebung und Selbstverwaltung zu entsprechen, in großherziger Weise seine Zustimmung erteilte.

Er nennt Straßburg eine der besten deutschen Städte, eine Stadt, die ihn anheimelt, eine Perle der deutschen Lande.

Unserer Universität hat er sein Wohlwollen als ein Vermächtnis ihres erhabenen Stifters Wilhelm I. unverändert bewahrt, ihr als besondere Gnade bei der fünfundzwanzigjährigen Wiederkehr des Gründungstages die von dem jeweiligen Rektor zu tragende Amtskette verliehen und der sie begleitenden Urkunde die Versicherung ferneren Schutzes und Beistandes ausdrücklich hinzugefügt.

Ein erneutes Zeichen seiner Huld ist unserer Hochschule dadurch erwachsen, daß Seine Majestät zwei seiner Söhne hierher entsandte um ihren rechts- und staatswissenschaftlichen und allgemein bildenden Studien obzuliegen, zuerst den Prinzen August Wilhelm von Preußen, der bei uns zum Doktor rerum politicarum mit höchster Auszeichnung ernannt wurde, und dann den Prinzen Joachim von Preußen, welcher zu unserer besonderen Freude als gegenwärtiger Student an unserem Feste teilnimmt.

So besteht für das Reichsland vielfache Veranlassung an dem heutigen Tage mit ernster, bewußter Dankbarkeit zu dem Kaiser zu halten.

Wenn er seiner redlichen Natur gemäß einmal aussprach, daß er die Gefühle der alten Generation ehre, der es schwer geworden sei sich den neuen Verhältnissen zu fügen, so möge demgegenüber die jüngere und in ihr die elsaß-lothringische Studentenschaft, welche in den kommenden Jahrzehnten ihr politisches Leben betätigen will, heute als Richtschnur für die Zukunft wohl beherzigen, daß sie das große Vertrauen zu rechtfertigen hat, das der Kaiser dem Lande erwiesen.

Der akademischen Jugend schönste Zierde ist die Ehrfurcht. Ehrfurcht ziemt ihr vor den unsterblichen Ideen

der Menschheit, vor den Tüchtigen der Nation, den schaffenden, führenden und beratenden Männern, wie vor dem hohen Träger der Krone, der von dem Gedanken beseelt ist das Rechte zu tun, bereit ist mit vollen Händen zu geben, und der seines königlichen Amtes pflichtbewußt waltet.

Ein Rückblick auf das, was nach tiefem sozialen und politischen Niedergange das deutsche Volk im Verlauf des letzten Jahrhunderts geworden ist, liegt uns in diesem Jahre besonders nahe: Damals — 1813 vom Feinde ausgesogene, arme zersplitterte, nur ihrem engen Gebiete einseitig zugekehrte Volksstämme und Völkerschaften, denen der Gedanke der einstigen gemeinsamen, stolzen Größe verloren gegangen war, heute im neuen Reich eine staatsrechtlich geeinte, wirtschaftlich und technisch in Europa führende, reiche Nation, welche den Radius ihres kommerziellen und industriellen Einflusses über die eigenen Grenzen immer weiter ausdehnt, und deren Schiffswimpel auf allen Meeren flattern; ein Kulturvolk, dessen wissenschaftliche und künstlerische Errungenschaften der ganzen Erde zugute kommen.

Der deutsche Staatsangehörige, welcher in fremde Länder und ferne Erdteile hinauswandert, als Kaufmann oder Fabrikant, als Ingenieur oder Handarbeiter, als Forscher oder Künstler, mag er seine Heimat im Norden oder im Süden des Vaterlandes haben, er kann sicher sein, daß die starken kaiserlichen Waffen des Landheeres und der Flotte schützend über ihn gehalten werden.

Um unsere mit viel Mühe und Opfer im schweren Konkurrenzkampf erlangte Stellung zu behaupten und zu festigen, ist der Kaiser stets mit Wort und Tat für die Beseitigung internationaler Zwistigkeiten eingetreten. Die künftige Geschichtsdarstellung der großartigen wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands wird es ihm hoch anzurechnen haben, wie er es bisher verstanden hat seine Lebensrichtung mit dem Drange seines Volkes nach innerer Kraftentfaltung zu vereinigen.

Sein zielbewußtes und energisches Streben Heer und Flotte auf der höchsten Stufe moderner Technik und vollendeter militärischer Zucht zu halten, wie dies der Herr Vorredner Ihnen vorführte, ist mit dem Vermeiden agressiver Konflikte in vollkommenstem Einklang. Denn die Ehre und das Ansehen des Landes verteidigen heißt den Frieden sichern.

Unter dieser Politik kann sich daheim jeder Volksstamm und jeder Einzelne seiner Eigentümlichkeit gemäß, die ihm angeboren ist oder die er durch Ueberlieferung erworben hat, ungehindert frei entfalten und ausbilden und damit zugleich einem Grundzug des germanischen Charakters, wie ihn einst Bismarck bezeichnete, entsprechen: «Befriedigung in der eigensten Anerkennung seines Wertes zu finden, sich selbst zu leben», — «sich selber genug zu tun», wie wir, im gleichen Sinne angewandt, aus Goethes Munde vernommen haben.

Allein — alle berechtigten Sonderwünsche sollten von dem Gefühle, dem Ganzen sich unterordnen zu wollen, getragen sein, eine Forderung, welche vor hundert Jahren ebenso wie in der Gegenwart erhoben worden ist. So hat der einander widerstrebende Sinn der Parteien und Länder mit ihren mißgünstigen Ansprüchen damals unserem größten Dichter bittere Äußerungen entlockt. Ihm, — der in schmerzlicher Resignation den Vorgängen von 1806 zugesehen hatte, ist nicht selten eine Gleichgültigkeit in patriotischen Dingen vorgeworfen worden. Er war aber von der Notwendigkeit eines großen, starken und gefürchteten deutschen Volkes tief durchdrungen. Er hat sich kurz nach der Leipziger Schlacht in dem Sinne ausgesprochen, daß er das Schicksal unserer Nation noch

nicht für erfüllt halte, daß er aber fest bei ihrer Tüchtigkeit an ihre Zukunft glaube.

Die Befreiungskriege feierte er nach seiner Weise in einem poetischen Bekenntnisse zu Ehren der heimkehrenden Sieger, durch das Festspiel «des Epimenides Erwachen». Die Dichtung gipfelt in den Worten: «Zusammen haltet Euren Wert, und Euch ist niemand gleich», womit er uns im rechten Verstehen des deutschen Wesens als höchstes politisches Gut das Ziel bezeichnete, dem sich der höchste Erfolg anschließen müsse.

Von heiligem, nachdrucksvollem Ernst, so können wir von ihm lernen, muß die Einigkeit durchglüht sein, während zugleich alle Volksstämme und Parteien, im Hinblick sie zu gewinnen, von dem versöhnlichen Geiste der wechselseitigen Anerkennung der Verdienste geleitet sein sollen.

Die Mahnung, welche der Altmeister damals der ersehnten, aber erst im Anfang ihres Werdens stehenden nationalen Einheit als Leitstern mitgab: «Nachgiebigkeit bei großem Willen», gilt auch gegenwärtig noch in gleicher Weise.

Dies Wort an dem Ehrentage unseres Kaisers, der den förderativen und den Einheitsgedanken des Reiches in seiner kraftvollen Persönlichkeit zu einem unlösbaren, zusammenstimmenden Ganzen verschmolzen hat, neu aufzunehmen und verwirklichen zu wollen, steht jedem Deutschen an dem heutigen Tage wohl an. Möchten Sie, hochverehrte Gäste und Kollegen und liebe Kommilitonen dies Gelöbnis zu dem Ihrigen machen! In diesem Sinne bitte ich Sie, sich zu erheben und mit mir in den Ruf der Treue einstimmen zu wollen: Seine Majestät unser gnädigster Kaiser und Herr, Kaiser Wilhelm II. lebe hoch, hoch, hoch!

MSH 27244

END OF
TITLE